

Bestätigung

- * Das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (s.u.) und die [Satzung der Kindertageseinrichtungen](#) der Stadt Butzbach habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.
- * Ich bin damit einverstanden, dass die angegebenen Daten mit den Anmeldungen der anderen städtischen und konfessionellen Kindertageseinrichtungen der Stadt Butzbach abgeglichen werden können.
- * Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind an angekündigten Aktivitäten – auch außerhalb der Betreuungseinrichtung – teilnehmen darf. Dies beinhaltet die Fahrt mit dem städtischen Citymobil, öffentlichen Verkehrsmitteln und Privat – Pkw mit Kindersitzen.
- * Nachstehende Personen sind berechtigt, unser Kind abzuholen:

Name	Telefon
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____
4. _____	_____

Änderungen sind jederzeit möglich. Kurzfristig benannte Abholberechtigte können der Einrichtung telefonisch mitgeteilt werden.

Ort und Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch

**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kleinkinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch geringe **Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es zur Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in eine(n)

Krabbelgruppe Kindergarten Hort

Angaben zum Kind

Aufnahme am: _____
Vorname: _____ Familienname: _____
Strasse: _____ Wohnort: _____
Geburtsdatum: _____. _____. _____ Junge: Mädchen:
Staatsangehörigkeit: _____ Konfession: _____
Chronische Krankheiten: _____
Allergien/ Unverträglichkeiten: _____
Impfungen: _____
Zuständiger Arzt: _____ Telefon: _____

Angaben zu den Eltern

	<u>Mutter</u>	<u>Vater</u>
Vor- und Familienname:	_____	_____
Strasse:	_____	_____
Wohnort:	_____	_____
Familienstand:	_____	_____
Geburtsdatum:	_____	_____
Staatsangehörigkeit:	_____	_____
Konfession :	_____	_____
Telefon privat:	_____	_____
Telefon mobil:	_____	_____
Berufstätigkeit:	_____	_____
Arbeitgeber:	_____	_____
Telefon:	_____	_____

**Ärztliches Attest zur Aufnahme
in einer Kinderbetreuungseinrichtung
der Stadt Butzbach**

Das Kind _____

geb. am: _____

soll am: _____

in die Krabbelgruppe / den Kindergarten / Hort*) aufgenommen werden.

Ärztliche Bedenken bestehen ja / nein*)

Akute ansteckende Krankheiten liegen nicht vor.

Der Impfstatus wurde überprüft und das Schließen von Impflücken empfohlen.*)

Der Impfstatus ist vollständig.*)

Ort und Datum

Stempel u. Unterschrift des Arztes

*) Nichtzutreffendes streichen

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

STADTKASSE BUTZBACH

Hiermit erteile ich widerruflich die Ermächtigung, von meinem Konto

BLZ: _____ Kto.Nr. _____

Bank: _____

die gemäß der Gebührensatzung fälligen Beträge einzuziehen.

Zahlungspflichtiger:		Falls die Anschrift des Kontoinhabers nicht mit der des Zahlungspflichtigen übereinstimmt, diese bitte hier eintragen:
Name:		
Vorname:		
Stadtteil:		
Straße:		
PLZ, Ort:		

↓ Bitte hier den Namen des Kindes und ↓ hier Ihre Gebühren-Konto-Nr. vollständig angeben:

Kindergarten / Krabbelgruppe	

Kinderhort	

Betreuungsangebot Stadtschule	

Diese Einzugsermächtigung gilt ab sofort oder ab _____ und hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich widerrufen wird.

Sollte es zu einer Rückbelastung einer von uns durchgeführten Abbuchung durch Sie oder Ihre Bank kommen, wird die uns erteilte Einzugsermächtigung umgehend gelöscht. Wir bitten dann um die Überweisung der fälligen Beiträge und die Erteilung einer **neuen** schriftlichen Einzugsermächtigung. Die Stadtkasse Butzbach ist berechtigt, Gebühren, die durch Rücklastschriften entstehen, welche der Kontoinhaber zu verantworten hat, gegen diesen geltend zu machen.

35510 Butzbach, den _____

(Unterschrift des Kontoinhabers)

Efasst am: _____